VERORDNUNG (EG) Nr. 2736/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schaf- und Ziegenfleisch im Jahr 2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtschafe und -ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die zur Entwicklung des Produktionspotentials in den Azoren und auf Madeira eine Beihilfe gewährt werden kann, für jedes Jahr der Anwendung festzulegen.

(2) Diese Beihilfe zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit reinrassigen Schafen und Ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft sollte festgesetzt werden. Die Beihilfe muß insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten der Versorgung vom Gemeinschaftsmarkt und der Bedingungen aufgrund der geographischen Lage der Azoren und Madeiras festgesetzt werden.

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2757/98 [4], wurden gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt. Entsprechend den üblichen Handelspraktiken im Schaf- und Ziegensektor sollten zusätzliche Bestimmungen insbesondere bezüglich der Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen und der Sicherheiten, die gewährleisten, daß die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, erlassen werden.

(4) Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsmaßnahmen sollte ein Zeitplan für die Beantragung der Bescheinigungen und eine Prüfungsfrist für ihre Ausstellung festgelegt werden.

(5) Um die Verwaltung der Beihilfe besser den Erfordernissen der Azoren und Madeiras anzupassen, sollten die Beihilfe und die beihilfefähigen Mengen jährlich je Kalenderjahr festgesetzt werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 vorgesehene Beihilfe für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit reeinrassigen Zuchtschafen und -ziegen mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Zahl der beihilfefähigen Tiere sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 gilt mit Ausnahme des Artikels 4 Absatz 5.

Artikel 3

Portugal beauftragt die zuständige Stelle mit der

a) Erteilung der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92;

b) Zahlung der Beihilfe an die betreffenden Marktteilnehmer.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigungsanträge werden bei der zuständigen Stelle monatlich in den ersten fünf Arbeitstagen eingereicht.

Ein Bescheinigungsantrag ist nur gültig, wenn

a) er sich nicht auf mehr Tiere bezieht, als die von Portugal vor der Frist für die Einreichung der Anträge veröffentlichte Höchstzahl;

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bescheinigungsanträge nachgewiesen wird, daß der betreffende Marktteilnehmer eine Sicherheit von 40 EUR je Tier geleistet hat.

(2) Die Bescheinigungen werden monatlich spätestens am zehnten Arbeitstag ausgestellt.

Artikel 5

Die Beihilfebescheinigungen haben eine Gültigkeit von drei Monaten.

Artikel 6

Die Beihilfe gemäß Artikel 1 wird für die tatsächlich gelieferten Mengen gezahlt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000.

[1] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.
[2] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[3] ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.
[4] ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 36.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil 1: Beihilfebetrag je Tier

Die Beihilfe beträgt 380 EUR je männliches Tier und 110 EUR je weibliches Tier.

Teil 2: Zahl der Tiere

Tierart [1]		Azoren	Madeira
Reinrassige Zuchtschafe (KN-Code 0104 10 10)	Männliche Tiere	100	15
	Weibliche Tiere	2 500	150
Reinrassige Zuchtziegen (KN-Code 0104 20 10)	Männliche Tiere	0	5
	Weibliche Tiere	0	50

[1] Die Eintragung in diese Rubrik erfolgt unter den Bedingungen der Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. L 153 vom 6.6.1989, S. 30).